



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

5 KOLN-BAYENTHAL, den 3. Februar 1964
Bayenthalgürtel 15
Telefon: 381441

Ref.: G.85.0. - NU./GH./we
ad.:s.B.34.12.A.0.-BA/gb.

An den
Rechtsdienst des
Eidg. Politischen Departements

B e r n

Schweizerisch-deutsches Doppel-
besteuerungsabkommen /
deutsche Revisionsbegehren.-

no	DZ	BA							3/2
datum	5.2.								
visa	8								
EPD							-5.264		11
s.B.34.12.A.0.									

Herr Sektionschef,

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. Januar 1964, dem Sie den vertraulichen Bericht über die deutschen Revisionsbegehren zum Doppelbesteuerungsabkommen vom 25. November 1963 beigelegt haben. Der Brief selbst und die deutschen Begehren geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Ich glaube, dass ganz deutlich zwischen zwei verschiedenen Gesichtspunkten unterschieden werden muss, die naturgemäss der deutschen Seite gleiche Sorgen bereiten und deshalb, so wie ich es sehe, oft in unzulässiger Weise miteinander verquickt werden:

1.) Steuerhinterziehung.

Mit Recht sind die öffentliche Meinung, aber auch das Parlament und die Bundesregierung darüber aufgebracht, dass namhafte finanzielle Interessen unter geschickter Auswertung bestehender Lücken im Doppelbesteuerungsabkommen sich dem deutschen Fiskus entziehen und in irgendeiner Art ihre Vermögenswerte nach der Schweiz verlegen. Die Botschaft selbst erhält laufend Anfragen, in welchem Kanton oder gar in welcher Gemeinde die Steuern am günstigsten seien, wobei jedoch meistens nur daran gedacht ist, ein fiktives Rechtsdomizil an steuerlich be-

...

günstigste Orte zu verlegen, während die Produktionsbetriebe weiterhin in der Bundesrepublik bleiben. Die gutnachbarlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik leiden sicher unter dieser Steuerflucht und, obwohl die jüngsten autonomen schweizerischen Massnahmen gegen den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen ihre nötige Wirkung nicht verfehlen werden, bin ich der Ansicht, dass das schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen selbst in zahlreichen Punkten verschärft werden kann, ohne legitime, echt schweizerische Interessen zu verletzen.

2.) Steuergefälle.

Die deutsche Seite scheint sich allerdings auch an dem zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz bestehenden Steuergefälle zu stossen und wenigstens indirekt unserem Land zu verstehen zu geben, wenn wir die Steuern erhöhen würden, wäre das ganze Problem gelöst. Das Steuergefälle allein führt also schon zu Spannungen im schweizerisch-deutschen Verhältnis. Indessen ist m.E. folgendes zu bedenken:

a.) In wirtschaftlicher Beziehung. Im gegenwärtigen Moment, d.h. solange die konjunkturelle Ueberhitzung bei uns anhält, können wir auf deutsche Kapitalanlagen und Firmenniederlassungen in der Schweiz verzichten. Auf längere Sicht trifft dies aber nicht mehr zu. Falls eine gesamt-europäische Integrationslösung ausbleibt, wird die Schweiz als Folge des Ausbaues der Sechsergemeinschaft zollmässig in zunehmendem Masse diskriminiert werden; zwecks Stärkung unserer Konkurrenzfähigkeit werden wir folglich an der Niederlassung ausländischer Gesellschaften - insbesondere von Produktionsunternehmen - interessiert bleiben.

Desgleichen wird uns daran gelegen sein müssen, im Interesse unserer Position als Finanzzentrum, für ausländische Kapitalanlagen attraktiv zu bleiben. Wenn auch die Ausgestaltung der EWG zu einer Währungsunion nicht unmittelbar bevorsteht und die daraus für uns vielleicht entstehenden Schwierigkeiten in weiterer Ferne liegen als auf dem Sektor des Warenverkehrs, so dürfen diese möglichen Entwicklungen doch nicht übersehen werden.

b.) In technischer Beziehung. Die Steuerharmonisierung wird im Rahmen der EWG intensiv diskutiert. Zur Klärung der damit zusammenhängenden Probleme ist ein Arbeitsausschuss eingesetzt worden. Wenn dessen Konklusionen m.W. noch nicht vorliegen, so sollen doch die Finanzminister der Sechs einer Steuerharmonisierung im wesentlichen positiv gegenüberstehen. Eine Untersuchung der sich für uns aus der Steuerharmonisierung

- 3 -

ergebenden Probleme dürfte sich im Zusammenhang mit den deutschen Revisionsbegehren aufdrängen. Wegen der dabei im Vordergrund stehenden technischen Fragen müsste eine solche Untersuchung von Steuerexperten durchgeführt werden.

Ich versichere Sie, Herr Sektionschef, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER
i.A.

